



# Reglement über die amtliche Kundmachung

Erlassen durch den Gemeinderat am 21. August 2024

Gültig ab 01. September 2024

## **Inhaltsverzeichnis**

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	2
Art. 1	Rechtliche Grundlagen.....	2
Art. 2	Sprachliche Gleichstellung.....	2
Art. 3	Geltungsbereich.....	2
Art. 4	Definition.....	2
Art. 5	Zuständigkeiten.....	2
Art. 6	Publikation .....	2
II.	Amtliche Kundmachung .....	2
Art. 7	Kommunikationskanäle der amtlichen Kundmachung .....	2
Art. 8	Dokumentation der amtlichen Kundmachung.....	3
Art. 9	Form der amtlichen Kundmachung .....	3
Art. 10	Kundmachungsnachweis .....	3
Art. 11	Art der Kundmachung .....	3
III.	Schlussbestimmungen .....	3
Art. 12	Aufhebung des bisherigen Reglements.....	3
Art. 13	Inkrafttreten.....	3

### **Als Anhang und Bestandteil dieses Reglements**

Anhang 1      Übersicht – Arten der Kundmachungen

## **Präambel**

Die Gemeinde Gamprin legt in diesem Reglement fest, wie Beschlüsse und Anordnungen, die gemäss Gesetz oder mit Rücksicht auf schützenswerte Interessen veröffentlicht werden müssen, kundzumachen sind. Neben der amtlichen Kundmachung sind allgemein verbindliche Beschlüsse von Gemeindeorganen während ihrer gesamten Geltungsdauer öffentlich zugänglich.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Rechtliche Grundlagen**

Der Gemeinderat erlässt das gegenständliche Reglement auf der Basis des Gemeindegesetzes (GemG, Art. 11) vom 20. März 1996, LGBl.1996 Nr. 76 sowie den speziellen Gesetzen gemäss Anhang 1.

### **Art. 2 Sprachliche Gleichstellung**

Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf Angehörige jeden Geschlechts.

### **Art. 3 Geltungsbereich**

Dieses Reglement richtet sich an die Gemeinderäte, die Gemeindevorsteherung und die Mitarbeitenden der Gemeinde Gamprin und ist für alle Kundmachungen gemäss Anhang 1 anwendbar.

### **Art. 4 Definition**

In diesem Reglement verstehen wir unter:

- |                        |  |
|------------------------|--|
| (amtliche) Kundmachung | Beschlüsse und Anordnungen, die gemäss Gesetz oder mit Rücksicht auf schützenswerte Interessen veröffentlicht werden müssen (gemäss Anhang 1). |
| Bekanntmachung         | Weitere Gemeindeinformationen, welche den Informationsauftrag erfüllen (gemäss Weisung über die Information und Kommunikation).                |

### **Art. 5 Zuständigkeiten**

Für die Publikation der amtlichen Kundmachung ist die Stabsstelle Gemeindevorsteherung zuständig. Die Stabsstelle Gemeindevorsteherung erstellt und verwaltet die Vorlagen.

Alle Fachabteilungen geben der Stabsstelle Gemeindevorsteherung die notwendigen Angaben für die Kundmachung bekannt.

### **Art. 6 Publikation**

Dieses Reglement wird durch den Gemeinderat als öffentliches Reglement definiert und ist daher auf der Website zu publizieren.

## **II. Amtliche Kundmachung**

### **Art. 7 Kommunikationskanäle der amtlichen Kundmachung**

Die amtliche Kundmachung erfolgt durch:

- die Veröffentlichung auf der Gemeindeforum [www.gamprin.li](http://www.gamprin.li) und/oder
- durch schriftliche Mitteilung an jeden Betroffenen, sofern dies durch das Gesetz vorgesehen ist und/oder

- die Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan, sofern dies durch das Gesetz vorgesehen ist.

Weitere Publikationskanäle bleiben vorbehalten.

#### **Art. 8 Dokumentation der amtlichen Kundmachung**

Die Datei wird im DMS-System (ELO) der Gemeinde Gamprin aufbewahrt. Grundsätzlich wird die Kundmachung im Aufgabendossier erstellt und in das entsprechende Jahresdossier in 01.09.03 referenziert.

#### **Art. 9 Form der amtlichen Kundmachung**

Für jede Kundmachung ist die Vorlage „amtliche Kundmachung“ zu verwenden. Sie umfasst:

- Gemeinde Gamprin Logo
- Haupttitel (Amtliche Kundmachung) und Titel (Art der Kundmachung)
- Beschluss / Anordnung, die kundgemacht wird.
- Inhaltliche Erklärung und Beschreibung der Kundmachung (inkl. Gesetzesartikel)
- Allfällige Fristen (z.B. Referendum)
- Ort, Kundmachungsdatum, Unterschrift Gemeindevorsteherung

#### **Art. 10 Kundmachungsnachweis**

Die Kundmachung wird mit dem Kundmachungsnachweis versehen. Er umfasst:

- Kundmachende Person (Vorname Name)
- Kundmachungszeitraum (am TT MM JJJJ bis TT MM JJJJ)
- Stempel der Verwaltung mit Unterschrift der kundmachenden Person

Der Nachweis geschieht mittels „digitalem Stempel“ auf der kundgemachten Datei.

#### **Art. 11 Art der Kundmachung**

Die Arten der amtlichen Kundmachungen sind in Anhang 1 festgehalten und werden laufend durch die Stabstelle Gemeindevorsteherung den gesetzlichen Vorgaben angepasst.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 12 Aufhebung des bisherigen Reglements**

Mit diesem Reglement wird das Kundmachungsreglement vom 01. April 2015 aufgehoben.

#### **Art. 13 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21. August 2024 genehmigt und tritt per 01. September 2024 in Kraft.

  
Johannes Hasler



Gemeindevorsteher

Gamprin, 22. August 2024

## Anhang 1 – Amtliche Kundmachung

Was wird kundgemacht?	Basierend auf welchem Gesetz?	Bemerkungen zur Kundmachung	Wer
Referendumsfähige Beschlüsse (ab CHF 200'000.00)	Art. 41 Abs. 1 GemG iVm Art. 11 Abs. 2 GemO	Anmeldung Referendum 14 Tage; Kundmachung 1 Monat	
- Ankauf von Grundstücken			Stabsstelle
- Errichtung von Gemeindeanlagen und Bauwerken			Bauverwaltung
- Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften			Kasse
- Neue einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben			Fachabteilung
- Nachtrags-, Verpflichtungs- und Ergänzungskredite			Fachabteilung
Referendumsfähige Beschlüsse (ohne Höchstbetrag)	Art. 41 Abs. 2 GemG	Anmeldung Referendum 14 Tage, Kundmachung 1 Monat	
- Festlegung Voranschlag und Gemeindesteuerzuschlag			Kasse
- Genehmigung Gemeinderechnung	Art. 15 und Art. 16 GFHV		Kasse
- Erlass von Zonenplan und Bauordnung (Regierung)	Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 BauG	Zusätzlich: Genehmigung Regierung	Bauverwaltung
- Einleitung einer Baulandumlegung <sup>1)</sup>	Art. 5 Abs. 1, Art. 10 Abs. 3 Gesetz ü.d. Baulandumlegung	Betroffene Grundeigentümer schriftlich verständigen	Bauverwaltung
- Einhebung von Umlagen			Kasse
- Verkauf und Tausch von Grundstücken			Stabsstelle
- Bestellung von Baurechten (> 10 Jahre)			Stabsstelle
Wahlen und Abstimmungen	Art. 69 Abs. 4, Art. 77 Abs. 2 und Art. 84 GemG, Art. 25 Abs. 2 VRG, Gesetz ü.d. Verwaltung des Kirchengutes sowie Weisungen der Regierung, Terminplan GR-Beschluss		
- Stimmregister	Weisung der Regierung, Terminplan GR-Beschluss	Spätestens 4 Wochen vor der Wahl, mindestens 3 Tage	Stabsstelle
- Kundmachung Wahlvorschlag Vorsteherung und Wahllisten Gemeinderat	Art. 69 Abs. 4 GemG, Art. 77 Abs. 2 GemG, Weisung der Regierung	Spätestens 2 Wochen vor der Wahl	Stabsstelle
- Ansetzung Wahl- oder Abstimmungstermin auf Gemeindeebene, Bürgerabstimmung	Art. 27 GemG in Verbindung mit Art. 25 Abs. 2 VRG	Spätestens 4 Wochen vor der Wahl oder Abstimmung	Stabsstelle
- Kundmachung Einreichung Wahlvorschläge GPK, Kirchenrat	Art. 84 GemG, Art. 4 Gesetz ü.d. Verwaltung des Kirchengutes	Spätestens 6 Wochen vor der Wahl	Stabsstelle
- Kundmachung Wahllisten GPK, Kirchenrat	Art. 84 GemG in Verbindung mit Art. 77 GemG	Spätestens 2 Wochen vor der Wahl	Stabsstelle
- Bekanntgabe Ergebnis Gemeindewahlen (nur GPK, Kirchenrat), Gemeinde- und Bürgerabstimmungen	Art. 37 GemG in Verbindung mit Art. 62, Art. 77 Abs. 4 VRG	Spätestens 2 Wochen vor der Wahl	Stabsstelle

## Anhang 1 – Amtliche Kundmachung

Was wird kundgemacht?	Basierend auf welchem Gesetz?	Bemerkungen zur Kundmachung	Wer
Bausperre (Erlass, Verlängerung und Aufhebung)	Art. 8 Abs. 4 BauG	1. öffentliche Auflage, 14 Tage. Betroffene Grundeigentümer schriftlich verständigen. 2. Genehmigungsbeschluss d. Regierung kundmachen. Beschwerde an Regierung.	Bauverwaltung
Bauordnung, Zonenplan, Spezialbauvorschriften, Nutzungs- und Schutzvorschriften	Art. 13 Abs. 2 BauG	1. Öffentliche Auflage, 30 Tage. Betroffene Grundeigentümer schriftlich verständigen. 2. Genehmigungsbeschluss d. Regierung kundmachen.	Bauverwaltung
Gemeinderichtplan	Art. 20 Abs. 2 BauG	Öffentliche Auflage, 14 Tage. Genehmigung der Regierung. Keine Einsprache möglich, keine amtliche Kundmachung erstellen.	Bauverwaltung
Überbauungs- und Gestaltungspläne (Erlass, Änderung oder Aufhebung)	Art. 28 und Art. 29 BauG	Genehmigungsbeschluss d. Regierung kundmachen.	Bauverwaltung
Baulandumlegung (Einleitung und Neuzuteilung)	Art. 5 Abs. 1 und 2, Art. 10 Abs. 3 Gesetz über die Baulandumlegung	1. Einleitungsbeschluss kundmachen, 14 Tage. Beschwerde an VGH 2. Neuzuteilungsplan kundmachen. 14 Tage. Beschwerde an VGH	Bauverwaltung
Vermessung	Art. 30 Abs. 1 VermG Art. 41 Abs. 1 VermG Art. 53 Abs. 2 VermG	1. Verpflockung ist 14 Tage öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist öffentlich kundzumachen 2. Amtliche Vermessung ist 14 Tage öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist öffentlich kundzumachen. 3. Die Kostenverteilung ist 14 Tage öffentlich aufzulegen.	Bauverwaltung
Ausschreibungen gemäss ÖAWG	Art. 14a ÖAWV	1. Ausschreibungen im amtl. Publikationsorgan (eAmtsblatt) und Brüssel (TED) 2. Beschlüsse sind gegebenenfalls referendumsfähig gemäss Art. 41 GemG Die Leitung Bauverwaltung berät und unterstützt die Fachabteilungen.	Fachabteilung
Verpachtung und Versteigerung Jagdrevier	Art. 6 und Art. 9 JagdG	1. Der Termin der Versteigerung ist in den amtl. Publikationsorganen zu veröffentlichen. 2. Verpachtungsbeschluss kundmachen.	Stabsstelle
Veröffentlichung Verkündungsakt (Eheverkündung)	Art. 5 Verordnung zum EheG	Veröffentlichung, 14 Tage. keine amtliche Kundmachung erstellen. Einspruch beim ZVA.	Kanzlei
Veröffentlichung von allgemein verbindlichen Beschlüssen von Gemeindeorganen	Art. 11 Abs. 2a) GemG	müssen während ihrer gesamten Geltungsdauer öffentlich zugänglich sein.	Stabsstelle